



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Mecklenburgische Finanzen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

falls gewesen sein — wenn sie nicht etwa auch provokatorische Haltung gezeigt haben — sonst wären sie von den Soldaten nicht mit solcher Entschlossenheit zertrümmert worden. Vier Fremde wurden verhaftet und in ein schlechtes Gefängniß geworfen, aus dem man sie jedoch nach einigen Tagen wieder entlassen mußte, weil man nicht im Stande war, irgendeine Anklage gegen sie zu begründen. Die siegreiche Armada kehrte um Mitternacht nach Wiesbaden zurück und ihre Tambours trommelten bei dem Einmarsch so fürchterlich, daß die Kranken und Kurfremden erschreckt aus den Betten sprangen und fragten, was los sei? . . .

Ein Jahr später trommelte es wieder in Wiesbaden. Aber zwischen dem dumpfen Tone der Trommeln schallte mit scharfem, spigem, neckischem Klang eine lustige Melodie hindurch. Das waren die preußischen Pfeifen: Finis Nassoviael . . .

Mecklenburgische Finanzen.

Die Finanzverhältnisse des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin. Von Moritz Wiggers. Berlin, Verlag von F. Duncker, 1866. (VIII. und 232 S. gr. 8.)

Wer sich an concreten Verhältnissen das Wesen des alten mecklenburgischen Feudalstaats zur Anschauung bringen will, dem können wir nur empfehlen, sich mit dem Inhalt des oben genannten Werkes bekannt zu machen, welches die finanziellen Einrichtungen und Zustände des Landes in Verbindung mit den bedingenden Momenten der feudalen Verfassung und des feudalen Wirthschaftsystems darstellt. Was hier vorgeführt wird, erscheint wie ein Bild aus längst vergangener Zeit und wie ein Hilfsmittel für historische Studien, und doch hat es sich vor der lebendigen Gegenwart noch nicht zurückgezogen und die Verfechter des Feudalismus sind weit entfernt, es unter die Todten zu werfen. Sie legen vielmehr Werth darauf, daß es den Anforderungen der modernen Welt nicht entspricht und betreiben nichts eifriger, als es gegen alle Anfechtungen in Schutz zu nehmen und es in unveränderter Gestalt für die Nachwelt aufzubewahren.

Es erklärt sich aus der großen Verschiedenheit des feudalen Staatswesens und des modernen Staats, wenn sogar in Mecklenburg selbst eine sehr weit verbreitete Unkenntniß der hier dargestellten Verhältnisse angetroffen wird und wenn man auf letztere glaubt Anschauungen zur Anwendung bringen zu können,

welche nur im modernen Staatsleben ihre Stelle finden. Man redet häufig von einem Staatsbudget, von einer Staatskasse, von Staats telegraphen, von einer Staats eisenbahn, von einer Civilliste des Großherzogs u. s. w., und doch existiren alle diese Begriffe für Mecklenburg nicht. Denn was anderswo als Staat, als Einheit vorhanden ist, das liegt hier noch in seinen Bestandtheilen starr gesondert. Ein Staatsbudget giebt es hier nur in drei für sich bestehenden Etats: einem landesherrlichen, einem gemeinsamen landesherrlich-ständischen, und einem rein ständischen. Post, Telegraphen, Eisenbahn sind nicht Staatseinrichtungen, sondern landesherrliche Unternehmungen. Eine großherzogliche Civilliste, eine abge sonderte Einnahme zur Bestreitung der Kosten des großherzoglichen Haus- und Hofhalts, giebt es nicht, sondern was anderswo den Namen einer Civilliste führt, steht hier mit den Einnahmen für die gesammte Verwaltung des Landes in ununterschiedener Gemeinschaft.

Der Landesherr verfügt über die Einnahmen aus den Domänen, Regalien und Steuern ganz unumschränkt und ohne alle ständische Controle. Demselben liegt nur die allgemeine Verpflichtung ob, mit diesen Einkünften die Kosten des Landesregiments zu bestreiten. Niemand kann darüber Rechenschaft von ihm verlangen, in welcher Art und Weise er diese Verpflichtung erfüllt. Der Landesherr hat kein aus der Landeshoheit entspringendes Besteuerungsrecht, und die Staatsangehörigen haben keine auf der Staatsangehörigkeit basirende Steuerpflicht. Die principale Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten der Regierung und Verwaltung liegt vielmehr dem Landesherrn ob, und nur subsidär haben dazu die Stände und deren Hintersassen insoweit beizutragen, als erstere sich dazu vertragsmäßig verpflichtet haben. Der Landesherr wird als Eigenthümer der Domänen betrachtet und vertritt als Grundbesitzer die Interessen der Domänialbevölkerung, welche etwa zwei Fünftheile der Gesamtbevölkerung des Landes ausmacht. Dem Landesherrn steht das unbeschränkte Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht über die Bewohner der Domänen zu. Die Ritterschaft und die Städte vertreten nur ihre eigenen Rechte und Interessen. Die vertragsmäßigen Steuern bestimmen sich nicht nach dem jeweiligen Bedarf und Leistungsvermögen, sondern sind unveränderliche Abversionalsummen, mit deren Bewilligung und jährlicher Zahlung die Stände sich ein für allemal abgekauft haben. Ein Etat über die landesherrlichen Einnahmen und Ausgaben wird nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Steuerzahler werden in absoluter Unkenntniß über die Höhe der von ihnen aufgebrachten Steuern und der sonstigen landesherrlichen Einnahmen und über die Verwendung derselben gelassen.

Es war unter diesen Umständen keine leichte Aufgabe, den gegenwärtigen Stand der landesherrlichen Einnahmen und Ausgaben zu ergründen. Einen Anhaltspunkt gewährten dafür hauptsächlich zwei in der constitutionellen Zeit (1848 und 1850) vorgelegte Etats. Die seitdem erfolgten Veränderungen mußten

mühsam aus einzelnen in die Oeffentlichkeit gedruckenen Notizen zusammengetragen, theilweise konnten sie auch nur durch Schlußfolgerungen gefunden werden. In einzelnen Fällen war freilich selbst eine annähernde Schätzung unmöglich, doch im großen Ganzen ist es dem Verfasser ohne Zweifel gelungen, das nöthige Material herbeizuschaffen, um seiner Aufgabe zu genügen.

Nach den gewonnenen Ergebnissen betragen die ordentlichen landesherrlichen Einnahmen gegenwärtig 5,256,000 Thlr. Davon kommen 3,698,000 Thlr. auf die Domänen, 856,000 Thlr. auf Steuern und Zölle, 428,000 Thlr. auf das Postwesen, 208,000 auf die Civilverwaltung. Daneben findet sich noch eine außerordentliche Einnahme im Betrage von 100,000 Thlr. Die ordentlichen landesherrlichen Ausgaben belaufen sich auf 4,344,000 Thlr. Davon kommen auf die Verwaltung der Domänen 1,563,000 Thlr., der Steuern und Zölle 119,000 Thlr., der Post 297,000 Thlr., auf die Civilverwaltung 600,000 Thlr., großherzogliche Chatouille und Haus 141,000 Thlr., Hofhaltung 400,000 Thlr., Militärwesen 650,000 Thlr., Zinsen und Schuldentilgung 302,000 Thlr., Pensionen 168,000 Thlr. Der ständische Etat ergiebt 83,000 Thlr., der landesherrlich-ständische Etat 423,000 Thlr. in Einnahme und Ausgabe. Der Ueberschuß der gesammten Einnahme über die Ausgabe berechnet sich hiernach auf 1,012,000 Thlr. Der Schuldenstand beträgt an landesherrlichen Schulden 7,000,000 Thlr., an ständischen Schulden 156,000 Thlr., an landesherrlich-ständischen Schulden 1,460,000 Thlr., Summa 8,616,000 Thlr. Dieser Schuld steht ein Activum von 90 bis 100 Millionen Thaler an Werth im Domanialvermögen gegenüber.

Ungeachtet dieser günstigen Finanzlage ist, wie der Verfasser, auf seine vorangehenden Ausführungen gestützt, am Schlusse seiner Schrift nachweist, eine gründliche Reform der mecklenburgischen Finanzverhältnisse dringendes Bedürfniß. Die Steuern sind trotz des großen Domanialvermögens sehr hoch und ungleich vertheilt, sie drücken auf den minder Wohlhabenden und belasten den reichen Grundbesitzer nur mit einem Minimum. Der separate Grenzzoll und der Ausschluß von den Zollvereinsstaaten wirken höchst nachtheilig auf den Wohlstand. Die Domänen erzielen lange nicht die Einnahmen, welche sie bei rationeller Bewirthschaftung abwerfen würden, und die Ausgaben für dieselben erreichen infolge der bureaukratischen Vielregiererei eine unverhältnißmäßige Höhe. Eben die bureaukratische Einmischung in alles hindert auch die gedeihliche Entwicklung des landwirthschaftlichen Betriebes in den Domänen und wirkt dadurch unheilvoll auf den Wohlstand des ganzen Landes ein. In dem landesherrlichen Etat haben die Ausgaben für unproductive Zwecke eine unverhältnißmäßige Höhe, während die Ausgaben für Schulen u. s. w. knapp bemessen sind. Das Schlimmste aber ist der gänzliche Mangel an einem Budgetsystem und der Mitwirkung des Volks bei der Feststellung und Controlirung

der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben. „Es ist endlich Zeit,“ bemerkt in Bezug hierauf der Verfasser, „daß dies veraltete und gegen die ersten Grundsätze der Finanzwirthschaft verstoßende Aversionssystem, welches dem Volke nur Pflichten auferlegt und keine Rechte zuerkennt, dem rationellen einheitlichen Budgetsystem Platz mache. . . . Das mecklenburgische Volk hat ein Recht darauf, daß der über seine Finanzen ausgebreitete Schleier weggezogen, daß über das vom Vermögen des Landesherrn zu trennende Staatsvermögen ohne seine Genehmigung nicht verfügt, daß ohne seine Zustimmung keine Steuern und Abgaben erhoben und keine Staatsausgaben gemacht und daß die Steuern so geordnet werden, daß keine Bevorzugung einzelner Stände und Güter stattfindet.“ Ohne die Einführung des Budgetsystems und die Voraussetzung davon, die Trennung von Staatsgut und großherzoglichem Hausgut, ist auch die Herstellung wirthschaftlicher Freiheit, welche für Mecklenburg eine Existenzfrage ist, eine Unmöglichkeit.

Mecklenburg erfreute sich schon einmal, zu der Zeit, wo es ein constitutioneller Staat geworden war, aller jener Einrichtungen, welche es jetzt wieder mühsam erkämpfen muß. Wäre die weitere Entwicklung derselben nicht durch den wieder zur Herrschaft vorgedrungenen Feudalismus unterbrochen worden, so hätte es in den seitdem verflossenen 16 Jahren schon eine weite Strecke auf der Bahn des politischen und wirthschaftlichen Fortschritts zurücklegen können. Es hat ihm so gut nicht werden sollen. Aber jetzt hat sich dem Lande in dem Anschluß an das werdende Deutschland eine neue Aussicht eröffnet, den Fesseln der mittelalterlichen Staatsform sich zu entwinden und mit den modernen Einrichtungen eine dauernde Verbindung einzugehen. Wird es, wie man hoffen darf, mit dem neuen deutschen Bunde Ernst werden, wird derselbe nicht eine verminderte Ausgabe des alten darstellen, sondern zu einer wahren Einigung der Glieder in einem Bundesstaate sich gestalten, so hat damit auch die Schande geschlagen, wo der feudale Staat Mecklenburg von der politischen und wirthschaftlichen Schaubühne, auf welcher er zur Belustigung der Auswärtigen und zum Schaden und zur Demüthigung seiner eigenen Bevölkerung nur zu lange sich behauptet hat, definitiv verschwinden wird.

Die Mecklenburger haben in der That eine große Aufgabe vor sich. Sie müssen die Grundlagen ihrer Verfassung neu festlegen und die Beziehungen zwischen Staat und Volk neu ordnen. Die Mecklenburger haben in der That eine große Aufgabe vor sich. Sie müssen die Grundlagen ihrer Verfassung neu festlegen und die Beziehungen zwischen Staat und Volk neu ordnen.